Sehr geehrter Herr Schmid, sehr geehrter Herr Loos,
der Deutsche Musikverleger-Verband ist die berufsständische Organisation der Musikverlage in Deutschland. Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 15.10.2015 und möchten zu dem "Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung" aus Sicht der deutschen Musikverlage wie folgt Stellung nehmen:
In der allgemeinen Begründung zu dem Entwurf werden Defizite im Urhebervertragsrecht benannt, die teilweise zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler führen würden. Als Ziel der Reform wird angegeben, die faire Beteiligung der Urheber an den Erlösen an der Verwertung ihrer Urheberrechte sicher zu stellen. Dieses Anliegen findet unsere vollste Unterstützung.
Die in dem Entwurf festgestellten Defizite treffen jedoch für unsere Branche bzw. auf das Verhältnis zwischen Urhebern und Musikverlage nicht zu.
Die deutschen Musikverlage haben stets Wert darauf gelegt, in ihren Verträgen mit den Urhebern diese für jede Nutzung angemessen und gerecht zu beteiligen und die Vertragskonditionen fair auszugestalten. Die Erlöse werden typischerweise prozentual verteilt, so dass der Autor von der erfolgreichen Auswertung unmittelbar profitiert; sog. "Buy-Out"-Klauseln, die in dem Entwurf als ein Grund für eine Neuregelung angeführt werden, entsprechen nicht dem Standard im Musikverlagsbereich.
Wir wenden uns ausdrücklich gegen die in dem Referentenentwurf enthaltenen §§ 40a, 40b UrhG-E, weil sie zu existenziellen Gefährdungen der Musikverlagsbranche führen werden. Diese geplanten Regelungen treffen die Musikverlage (vermutlich ungewollt) mit voller Härte, obwohl wegen der Besonderheiten der Musikverlagsbranche in Deutschland ein gesetzlicher Regelungsbedarf nicht besteht, wie nachstehend aufgezeigt wird.

Die spezifischen Besonderheiten unserer Branche bestehen darin, dass sich die Vergütungsstruktur von Verwertungen der musikalischen Verlags- und Urheberrechte elementar von Auswertungsentgelten in anderen Bereichen der Kreativwirtschaft unterscheidet. Dies liegt daran, dass alle bedeutenden Verwertungsarten, d.h. das Aufführungsrecht (Konzerte), das Senderecht (TV und Radio), das Wiedergaberecht (in Gaststätten, Hotels, Geschäften etc.), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online/Internet) und das so genannte mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (Tonträger und Bildtonträger) für Urheber und Verleger gemeinsam durch die Verwertungsgesellschaft GEMA wahrgenommen werden. Anders als bei anderen Verwertungsgesellschaften werden in unserer Branche von der GEMA nicht nur Nebenrechte von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung verwertet. Vielmehr betreffen die gemeinsam für Urheber und Verleger wahrgenommenen Rechte die Haupteinnahmequelle für beide Berufsgruppen. Die faire, gerechte und angemessene Verteilung der GEMA-Einnahmen zwischen Urhebern und Musikverlagen ist durch die GEMA-Verteilungspläne sichergestellt, die hohe Beteiligungsquoten zugunsten der Urheber vorsehen. So erhalten die Urheber 60% der Erlöse im "Mechanischen Recht" (Tonträger-/Bildtonträgerauswertung) und 8/12 der Erlöse im Aufführungs-/Wiedergaberecht.

Dies gilt sowohl im physischen wie im non-physischen Bereich, betrifft also auch die digitalen Rechte, die von der GEMA wahrgenommen und deren Erträge auf der Grundlage der vereinbarten Verteilungspläne an Urheber und Musikverlage ausgeschüttet werden. Für das Verhältnis Musikverlag – Urheber bedarf es einer gesetzlichen Regelung nicht, zum Schutz der Urheber ist die angemessene Vergütung in den GEMA-Regularien verankert. Eine Änderung der Verteilungspläne kann satzungsgemäß nur mit Zustimmung aller drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Musikverleger) vereinbart werden.

Bereits bei der letzten Reform des Urhebervertragsrechts hatten wir darauf hingewiesen, dass die Verteilungspläne der GEMA faktisch nichts anderes darstellen als die erstmals 2002 gesetzlich eingeführten gemeinsamen Vergütungsregeln, mit denen der Gesetzgeber Urheberverbänden die Chance eröffnen wollte, gemeinsam mit Verbänden von Werknutzern inhaltlich ausgewogene, angemessene Vereinbarungen zu treffen. In der Musikverlagsbranche funktioniert eine derartige Selbstregulierung der Branche über die GEMA bereits seit Jahrzehnten hervorragend, auch wenn die erwähnten Verteilungspläne rechtsdogmatisch weder als gemeinsame Vergütungsregel im Sinne des § 36 UrhG noch als Tarifverträge zu qualifizieren sind.

Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Musikverlagen und Urhebern bilden die zwischen den Parteien geschlossenen Musikverlagsverträge, die ergänzt durch die von beiden Vertragspartnern abgeschlossenen GEMA-Berechtigungsverträge die juristische und wirtschaftliche Basis im Verhältnis Musikverlage – Urheber – GEMA darstellen.

Die in der Branche verwendeten Musikverlagsverträge beruhen im Kern auf einem Standardvertrag, der zwischen dem Deutschen Musikverleger-Verband, dem Deutschen Komponistenverband und dem Deutschen Textdichter-Verband ausgehandelt wurde. Im Hinblick auf die Vergütungen der Urheber aus den über die GEMA wahrgenommenen (Haupt-) Rechten verweisen die Musikverlagsverträge durchweg auf die Verteilungspläne der GEMA. Nur die Erlösbeteiligungen der Urheber aufgrund der direkt vom Musikverlag wahrgenommenen Nebenrechte (nämlich diejenigen mit urheberpersönlichkeitsrechtlichem Einschlag wie Verwendung von Musik in Filmen oder Werbeclips) sind individualvertraglich geregelt (kein Buy-Out).

Die zwischen den Partnern geschlossenen Musikverlagsverträge bilden im Zusammenspiel mit den GEMA-Berechtigungsverträgen ein Regelwerk, das nach unserer Überzeugung beispielhaft ist für eine faire Partnerschaft zwischen Verlagen und Urhebern.

Wie geschildert, gibt es im Verhältnis Urheber und Musikverlag in Deutschland keine "Buy-Outs". Sollte das geplante Rückrufsrechts auf die Musikverlagsbranche und die Musikurheber Anwendung finden, würde "das Kind mit dem Bade ausgeschüttet" und ausgerechnet die deutschen Musikverlage in ihrer Existenz bedroht, die über das Verwertungsgesellschaftssystem die Urheber, wie oben aufgezeigt, deutlich höher an den Erlösen partizipieren lassen, als dies bei Urhebern anderer Werkgattungen der Fall ist.

Das geplante Rückrufsrecht gemäß §§ 40a, 40b UrhG-E würde diese seit Jahrzehnten bestehende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Verlagen und Urhebern zerstören.

Unbestritten ist, dass im Musikverlagsbereich die typischen Verwertungszyklen über Jahre bzw. Jahrzehnte bestehen. Besonders trifft dies auf die klassische Musik zu. Mit dem geplanten Rückrufsrecht würde die E-Musik, und hier besonders die zeitgenössische Musik, existenziell gefährdet. In diesem Bereich sind die Musikverlage oftmals in mäzenatischer Weise tätig; wirtschaftliche Erwägungen, die ein Unternehmen dennoch stets anstellen muss, treten eher in den Hintergrund. Die Tatsache, dass ein E-Musikverlag nicht abschätzen kann, ob er nach fünf Jahren die Rechte an einem Werk noch hält, macht es ihm, auch wenn er aus kultureller Verantwortung wirtschaftliche Erwägungen zurückstellt, faktisch unmöglich, weiterhin Werke unter Vertrag zu nehmen. Dies liegt an der Kostensituation (Herstellung des Notenmaterials, Promotion- und Werbeaktivitäten für das Werk usw.), bei der es, wenn überhaupt, nur bei einer langfristigen Auswertung möglich ist, die entstandenen Ausgaben durch Einnahmen auszugleichen. Bereits die theoretische Möglichkeit des Rechterückfalls nach fünf Jahren würde jede wirtschaftliche Prognose zunichte machen und nach unserer Einschätzung zu dem Ergebnis führen, dass Musikverlage keine neuen zeitgenössischen Werke mehr in Verlag nehmen. Die Tätigkeit der Verlage würde sich auf die Verwertung des bestehenden Verlagsrepertoires konzentrieren. Das geplante Rückrufsrecht würde im Bereich der E-Musik somit zu einem Exodus der zeitgenössischen Musik führen und damit einen erheblichen kulturellen Schaden anrichten.

Unmittelbar betroffen wäre auch der Bereich der U-Musik. Die Förderung von Nachwuchsurhebern und jungen Talenten erfolgt im Regelfall durch eine Querfinanzierung, das heißt, dass mit den Einnahmen aus den erfolgreichen Musikwerken neue Kompositionen bzw. weniger erfolgreiche Titel im Wege der Mischkalkulation subventioniert werden. Ist dies aber nicht mehr gesichert, werden sich auch die U-Musikverlage auf die Verwertung der Rechte von bereits erfolgreichen Komponisten und Textdichtern fokussieren, da bei der wirtschaftlichen Risikoabwägung nicht mehr genügend Finanzmittel für den Nachwuchs zur Verfügung stehen. Die jungen bzw. unbekannten Urheber, für die gerade ein gesetzlich geregeltes Urhebervertragsrecht eine Schutzfunktion hätte, wären die Verlierer.

Die geplante Regelung des § 40b UrhG-E wird dem nicht abhelfen – im Gegenteil. Diese Vorschrift begünstigt branchenfremde Investoren, die nicht am Künstleraufbau interessiert sind. Gerade für die mittelständisch strukturierten Verlage hätte dies katastrophale Folgen, da den Verlagen mit Wegnahme der erfolgreichen Werke die finanzielle Grundlage ihres Geschäftes entzogen würde. Dies hätte ein Verlagssterben zur Folge, womit die nachhaltige Förderung der Urheber nicht mehr gewährleistet wäre.

Das Problem liegt darin, dass das Rückrufsrecht in dem Referentenentwurf, der auf die angemessene Vergütung der Urheber abzielt, einen Fremdkörper darstellt. Ein Rückrufsrecht kann auch ausgeübt werden, obwohl der ursprüngliche Vertrag fair, angemessen und gerecht ist. § 40a UrhG-E stellt lediglich darauf ab, ob ein anderes Angebot eines Verwerters vorliegt. Auch bei angemessenen Vertragskonditionen verliert ein Musikverlag die Rechte an dem Werk. Die Begründung des Entwurfs, dass dann, wenn der Vertrag eine faire Beteiligung vorsieht, kaum

Anlass bestehen wird, das Recht nach § 40a auszuüben, ist praxisfern; die Urheber werden – verständlicherweise – von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in dem Referentenentwurf (Seite 10) zutreffend bemerkt wird, dass die Rechtsordnung die Aufgabe hat, einen fairen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten herzustellen und damit auch die Interessen der Verlage zu berücksichtigen hat. Dies geschieht beim Rückrufsrecht aber gerade dann nicht, wenn ein Erstverlag seine Rechte trotz angemessener Vertragskonditionen verliert. Von einem fairen Interessenausgleich kann keine Rede sein.

Für alle Musikverlage würde ein Rückruf, so wie er in § 40a UrhG-E geregelt ist, zu großen Problemen führen. Die Tatsache, dass ein Sukzessionsschutz gemäß § 40a Absatz 5 Satz 2 UrhG-E nicht mehr bestehen soll, würde zu chaotischen Verhältnissen führen. Internationale Lizenzketten würden zusammenbrechen. Die Rechtevergabe kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist für eine spätere Nutzung des Werkes, z.B. im Rahmen einer internationalen Werbekampagne, wäre wegen der Unsicherheiten gefährdet. Die Vergabe des Rechts, ein Musikwerk in einem Film zu verwenden, erfolgt wegen des erwähnten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bezugs individuell durch den Musikverlag im Regelfall für einen Auswertungszeitraum von 15 Jahren. Kann ein Verlag die Rechte lediglich für fünf Jahre zusichern, kann davon ausgegangen werden, dass Werke deutscher Komponisten in Filmen keine Berücksichtigung mehr finden. Generell hätten deutsche Werke bei der internationalen Auswertung einen deutlichen Wettbewerbsnachteil, da keine Rechtegarantie mehr möglich wäre. Insgesamt besteht die Gefahr einer völlig unübersichtlichen Rechtesituation.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch dadurch, dass in der heutigen Praxis Musikwerke nur selten von einem einzelnen Urheber geschrieben werden, sondern in vielen Fällen ein Autorenteam für die Komposition eines Liedes verantwortlich ist. Im Regelfall stehen die Komponisten auch bei verschiedenen Verlagen unter Vertrag. Bekannt ist dieses Phänomen unter der Bezeichnung "Split-Copyrights". Es kommt hinzu, dass oftmals Verträge nicht werkbezogen sind, sondern für einen bestimmten Zeitraum gelten. Dieses gilt insbesondere für solche Musikverlagsverträge, die den Urhebern garantierte Vorauszahlungen gewähren. Bei einem Rückruf eines einzelnen Autors könnte dies in der Praxis zu unabsehbaren Komplikationen führen. Im Musikverlagsbereich besteht exakt die Situation, mit der im Referentenentwurf durch Nichterwähnung in §79 Absatz 2 Satz 2 UrhG-E das Rückrufsrecht für ausübende Künstler ausgenommen wird. Die in der Begründung auf Seite 26 zu Recht erwähnten "erheblichen praktischen Probleme" treffen ebenfalls auf die Situation der Musikverlage zu. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung besteht nach unserer Überzeugung die Pflicht des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich der §§ 40a, 40b UrhG-E auch für den Musikverlagsbereich auszunehmen.

Die bei einem Autorenteam möglichen Probleme können auch nicht mit dem Hinweis in § 40a Absatz 3 UrhG-E auf §§ 8, 9 UrhG gelöst werden. Entstehen Rechtsstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit eines Rückrufs zwischen den Beteiligten, sind diese letztlich von den Gerichten zu klären. Allerdings ist im Regelwerk der GEMA vorgesehen, dass bei umstrittenen Rechten die Vergütungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts nicht ausbezahlt, sondern hinterlegt werden. Somit liegen Auswertungen derartig streitbefangener Werke häufig aufgrund der Rechtsunsicherheit "auf Eis" mit der Folge, dass Urheber und Musikverlage gleichermaßen erhebliche Erlöseinbußen erleiden.

Es ließen sich noch weitere Gründe anführen, warum nach unserer Auffassung das geplante Rückrufsrecht die Musikverlage in eine existenzgefährdende Situation bringen würde. Kurz erwähnt sei nur die Tatsache, dass durch das Rückrufsrecht der Unternehmenswert der Verlage, der auf dem vorhandenen Rechtekatalog beruht, drastisch sinken würde. Erhebliche Probleme gäbe es mit dem System der garantierten Vorauszahlungen, die Musikverlage an

Autoren leisten und auf welche viele Autoren angewiesen sind, da die GEMA Einnahmen erst lange nach der Nutzung eines Werkes ausschüttet. Weiterhin sehen wir bei der Aushöhlung der Vertragsdauer einen Eingriff in die Vertragsfreiheit, die unseres Erachtens nicht zu rechtfertigen ist, da eine gestörte Vertragsparität und ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Urheber und Verlagsseite in unserer Branche nicht bestehen.

Auf die nähere Darstellung dieser Kritikpunkte zum Rückrufsrecht möchten wir verzichten und weiterhin darauf hinweisen, dass die sonstigen in dem Entwurf vorgenommenen Änderungen, zum Beispiel im Hinblick auf einen Anspruch des Urhebers auf Auskunft und Rechenschaft in §32d bis hin zu dem Verbandsklagerecht, das in §36b vorgesehen ist, von uns grundsätzlich mitgetragen werden könnten. Teilweise sind diese Regelungen bereits gelebte Praxis bei Musikverlagen und ihren Partnern, den Urhebern. Eine Stellungnahme zu dieser Regelung im Referentenentwurf behalten wir uns jedoch vor.

Wir würden uns freuen, wenn wir in einem persönlichen Gespräch die besondere Situation unserer Branche noch vertiefend darstellen könnten. Für eine Terminabstimmung wären wir deshalb sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinz Stroh

Deutscher Musikverleger-Verband e.V.

Hardenbergstraße 9a

10623 Berlin

cid:A2262311-A724-4C9C-9E30-475A8D18475E

Tel.: 030 / 327 6968-68

Fax: 030 / 327 6968-60

E-Mail: heinz.stroh@musikverbaende.de <mailto:heinz.stroh@musikverbaende.de>

www.dmv-online.com http://www.dmv-online.com/